S 18 KG 21/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KG 21/22
Datum	14.12.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 KG 1/23
Datum	11.08.2023

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage wird abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Der xxxx geborene KlÃ¤ger lebt aktuell in Griechenland. Er hat drei Kinder (C., geboren 1997, E., geboren 2004 und K., geboren 1995). er erhielt zumindest zeitweise ein Witwerrente von der Deutschen Rentenversicherung Baden-WÃ¼rttemberg nach dem Tod seiner Ehefrau und Kindsmutter im Jahr 2014. Mit Schreiben vom 21.06.2021 wandte sich der KlÃ¤ger handschriftlich an das D., Finanzgericht D-Stadt, Verwaltungsgericht D-Stadt und Landgericht E-Stadt.
In dem Schreiben fÃ¼hrt er aus, er erhebe Feststellungsklage, Teilklage und stelle einen Antrag auf Prozesskostenhilfe.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, Kindergeld fÃ¼r seine Kinder wie folgt zu zahlen:
Â Â Â â□□ Von Oktober 2003 bis Februar 2005 fÃ¼r die Kinder K. und Â C.
Â Â Â â□□ Von April 2004 bis Februar 2005 fÃ¼r E.
Â Â Â â□□ Von September 2020 bis Dezember 2020 fÃ¼r K.
Â Â Â â□□ Von Januar 2020 bis Dezember 2021 fÃ¼r Â C.
Â Â Â â□□ 12 weitere Monate fÃ¼r das Schuljahr fÃ¼r Â C.
Â Â Â â□□ Von September 2018 bis Februar 2019 fÃ¼r Â C..

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus, dass seine Frau und er stets in Deutschland Steuern gezahlt hÃ¤tten, nie in Griechenland. Sein Einkommen liege bei 0 â□¬.

Die Beklagte beantragt
Â Â Â die Klage abzuweisen.

Die Klage sei bereits unzulÃ¤ssig, im Ã□brigen auch unbegrÃ¼ndet.

Mit Beschluss vom 24.06.2022 hat das D. den Rechtsstreit an das Sozialgericht NÃ¼rnberg verwiesen. Das Sozialgericht NÃ¼rnberg hat dem KlÃ¤ger mit Beschluss vom 22.07.2022 aufgegeben, einen ZustellungsbevollmÃ¤chtigten zu benennen, eine Reaktion hierauf erfolgte nicht.Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die als reine Leistungsklage erhobene Klage ist unzulÃ¤ssig. Eine reine Leistungsklage als sogenannte â□□echteâ□□ Leistungsklage ist nach Â§ 54 abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur dann zulÃ¤ssig, wenn eine Leistung begehrt wird, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ohne dass ein Verwaltungsakt zu ergehen hat. Vorliegend hÃ¤tte die Beklagte aber Ã¼ber mÃ¶gliche AnsprÃ¼che des KlÃ¤gers auf Kindergeld vorab durch Bescheid entscheiden mÃ¼ssen. FÃ¼r die Vergangenheit liegen zahlreiche Entscheidungen der Beklagten zur GewÃ¤hrung von Kindergeld, vor allem nach dem Einkommensteuergesetz vor. Die Bescheide sind entweder bestandskrÃ¤ftig oder bei anderen Gerichten anhÃ¤ngig. Eine konkret anfechtbare Entscheidung der Beklagten zu den vom KlÃ¤ger explizit geltend gemachten ZeitrÃ¤umen liegt nicht vor. Insofern hat der KlÃ¤ger Ã¼berdies kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die im Jahr 2021 erhobene Klage. Als allgemeine ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung fÃ¼r eine Klage ist ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis erforderlich. Bei der PrÃ¼fung des Rechtsschutzinteresses ist auf die Frage abzustellen, ob angesichts der besonderen UmstÃ¤nde des Falls die Klageerhebung deshalb nicht erforderlich ist, weil der KlÃ¤ger seine Rechte auf einfachere Weise verwirklichen kann oder die Klage aus anderen GrÃ¼nden unnÃ¼tz ist (vgl. BSG 19.6.2018 â□□ B 2 U 2/17 R Rn. 12; MKLS, SGG vor Â§ 51 Rn. 16a, BAYERN.RECHT). Ein Rechtsschutzinteresse ist mithin nur gegeben, wenn die erstrebte gerichtliche Entscheidung dem KlÃ¤ger einen rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen Vorteil bringen kann. Ein solcher ist vorliegend nicht erkennbar, der KlÃ¤ger hÃ¤tte sich an die Verwaltung wenden und dort vorab um Entscheidung ersuchen mÃ¼ssen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Antrag auf PKH war mangels Erfolgsaussicht in der Hauptsache abzulehnen.
Â

Erstellt am: 15.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024